clear to trade

eurex clearing
rundschreiben 012/11

Datum: 14. Februar 2011
Empfänger: Alle CCP-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Thomas Book

⚠ **Aktion erforderlich** ⚠ **Hohe Priorität**

Instrumente im Kassamarkt-CCP:
Einstellung der Rundschreiben, Veröffentlichung einer Liste von CCP-fähigen Instrumenten auf der Eurex Clearing-Website

Kontakt: Funktionales Helpdesk CCP, Tel. +49-69-211-1 19 40

Zielgruppe:	**Anhänge:**
➲ Alle Abteilungen	Aktualisierte Abschnitte der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

Der Vorstand der Eurex Clearing AG hat beschlossen, Änderungen in den Instrumenten im Kassamarkt-CCP nicht mehr per Eurex Clearing-Rundschreiben bekannt zu geben.

Zur Verbesserung der Benutzerfreundlichkeit werden Informationen zu CCP-fähigen Instrumenten stattdessen in einer txt-Datei publiziert, die unter dem folgenden Link zum Herunterladen auf der Eurex Clearing-Website zur Verfügung steht:

http://www.eurexclearing.com/services/delivery_management/instruments_ccp_de.html

Die Instrumentenliste wird börsentäglich neu veröffentlicht und enthält alle am jeweiligen Tag durch CCP unterstützten Instrumente. Clearing-Mitglieder können die Liste bequem herunterladen und in ihren Systemen weiterverarbeiten.

Im Zuge der Einführung der Datei wurde die Auflistung der CCP-Märkte erweitert. Die neue Datei enthält Informationen zu XONTRO, Xetra Equities, Xetra Fonds, Xetra Bonds, Xetra-BZR, Xetra International Market („XIM"), Eurex, ISE US, Eurex Bonds und Eurex Repo.

Die Eurex Clearing-Rundschreiben des Themenkreises „Instrumente im Kassamarkt-CCP – Änderungen" werden zum **1. März 2011** eingestellt.

Eurex Clearing AG
Mergenthalerallee 61
65760 Eschborn
Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main
Deutschland

T +49-69-211-1 17 00
F +49-69-211-1 17 01
customer.support@
eurexchange.com
Internet:
www.eurexclearing.com

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Prof. Dr. Peter Gomez

Vorstand:
Andreas Preuß (Vorsitzender), Jürg Spillmann, Thomas Book, Gary Katz, Michael Peters, Peter Reitz

Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt/Main
HRB Nr. 44828
Amtsgericht Frankfurt/Main

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

Kapitel III
Geschäfte an der Eurex Bonds GmbH (Eurex Bonds)

[….]

Abschnitt 2
Abwicklung der Geschäfte an der Eurex Bonds GmbH

2.1 Einbezogene Eurex Bonds-Geschäfte

[….]

(2) Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der Eurex Bonds GmbH fest, welche Eurex Bonds-Geschäfte bzw. welche diesen Eurex Bonds-Geschäfte zugrundeliegenden Wertpapiere in das Clearing einbezogen werden. Diejenigen Eurex Bonds-Geschäfte, die in das Clearing einbezogen werden, werden den Clearing-Mitgliedern ausschließlich durch ~~elektronische~~ ~~Rundschreiben sowie durch~~ elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com), durch die Eurex Clearing AG bekannt gegeben.

[….]

Kapitel IV
Geschäfte an der Eurex Repo GmbH (Eurex Repo)

[….]

Abschnitt 2
Clearing der Geschäfte an der Eurex Repo GmbH

2.1 Einbezogene Eurex Repo-Geschäfte

[….]

(3) Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der Eurex Repo GmbH fest, welche Eurex Repo-Geschäfte bzw. welche diesen Eurex Repo-Geschäfte zugrundeliegenden Wertpapiere in das Clearing einbezogen werden. Diejenigen Eurex Repo-Geschäfte, die in das Clearing einbezogen werden, werden den Clearing-Mitgliedern ausschließlich durch ~~elektronische~~ ~~Rundschreiben sowie durch~~ elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com), durch die Eurex Clearing AG bekannt gegeben. Im Zusammenhang mit GC Pooling Repo Geschäften erfolgt die Bekanntmachung der einbezogenen Wertpapiere im Xemac®-System der CBF.

[….]

Kapitel V
Geschäfte an der Frankfurter Wertpapierbörse

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

[….]

(2) Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der FWB fest, welche FWB-Geschäfte bzw. welche diesen FWB-Geschäfte zugrunde liegenden Wertpapiere und Rechte in das Clearing einbezogen werden. Diejenigen FWB-Geschäfte, die in das Clearing einbezogen werden, werden den Clearing-Mitgliedern ausschließlich durch ~~elektronische Rundschreiben sowie durch~~ elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com), durch die Eurex Clearing AG bekannt gegeben.

[….]

Kapitel VI
Geschäfte an der Irish Stock Exchange (ISE Dublin)

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

[….]

(1) In das Clearing sind sämtliche, an der Irish Stock Exchange („ISE“) gemäß Satz 2 geschlossene Geschäfte in Wertpapieren und Rechten (nachfolgend “ISE-Geschäfte” genannt) einbezogen. Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der ISE fest, welche Wertpapiere und Rechte in das Clearing nach Satz 1 einbezogen werden und gibt diese den Clearing-Mitgliedern ausschließlich durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) bekannt.

Die Eurex Clearing AG legt zudem in Abstimmung mit der ISE fest, welche in das Clearing nach Satz 1 und Satz 2 einbezogenen Wertpapiere und Rechte nicht mehr

in das Clearing durch die Eurex Clearing AG einbezogen sind und gibt der ISE auf schriftlichem sowie den Clearing-Mitgliedern ausschließlich durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com), ~~auf elektronischem Wege~~ die jeweiligen Wertpapiere sowie den entsprechenden Zeitpunkt bekannt. Ab diesem Zeitpunkt finden die Bestimmungen gemäß Ziffer 1.1.4 Absatz 1 und Absatz 2 dieses Kapitels keine Anwendung mehr. Die ISE wird zu dem in der Benachrichtigung der Eurex Clearing AG gemäß Satz 3 genannten Zeitpunkt die entsprechenden Wertpapiere und Rechte entweder vom Handel an der ISE aussetzen oder ihren Handelsteilnehmern bekannt geben, dass die Bestimmungen gemäß Ziffer 1.1.4 Absatz 1 und Absatz 2 für diese Wertpapiere und Rechte ab dem von der Eurex Clearing AG genannten Zeitpunkt für den Handel in diesen Wertpapieren oder Rechten an der ISE keine Anwendung mehr finden. Ab dem gemäß Satz 3 genannten Zeitpunkt kommen Geschäfte an der ISE in den gemäß Satz 3 genannten Wertpapieren und Rechten nur noch bilateral zwischen den Handelsteilnehmern der ISE zustande.

Kapitel VII
Geschäfte an der European Energy Exchange (EEX)

Abschnitt 1
Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Eurex Clearing AG führt die Abwicklung und das Clearing von an der EEX abgeschlossenen Geschäften sowie von in das System der EEX eingegebenen OTC-Geschäften (insgesamt „EEX-Geschäfte“ genannt) durch. Die Durchführung der Clearing-Dienstleistungen für die an der EEX abgeschlossenen Geschäfte erfolgt im Zusammenwirken mit der European Commodity Clearing AG („ECC“) als Link-Clearing-Haus und auf Basis einer gesonderten Clearing-Link-Vereinbarung.

Die Eurex Clearing AG legt in Abstimmung mit der EEX und der ECC fest, welche EEX-Geschäfte in das Clearing einbezogen werden und gibt diese ausschließlich durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex Clearing AG (www.eurexclearing.com) bekannt.

[….]